

Claudia May, Am Stadtpark 34, 99096 Erfurt,

zwangsevakuert wg. staatsanwaltsch. Ermittlungen,
akuter Einsturzgefahr, Bau- u. Personengefährdung
nach § 319 StGB, Az. 180 Js 22533/03,



Schulze-Delitzsch-Str. 14

Mai 2004

PRESSEMITTEILUNG

Am Mittwoch, 19. Mai 2004 um 10:00 Uhr,

Oberlandesgericht Jena, Sitzungssaal 11,

neues Dienstgebäude, Rathenaustraße 13

**Berufungsverhandlung, Az.: 2 U 258/04,
(Vorverfahren Landgericht Erfurt, Az.: 10 O 292/04)**

Zur Beachtung:

Evakuierungsanschrift der **anerkannten DDR-Verfolgten und Schwerbehinderten - Geschwister May** - ist nur vorläufig; der Wohn- und Nutzungsrechtsanspruch, **Am Stadtpark 34**, ist in den Hauptsacheverfahren

- 1.) vor dem Verwaltungsgericht Weimar wg. rechtswidrigen Wohnnutzungsentszugs (**Zwangsvertreibung**),
- 2.) vor dem Oberlandesgericht Jena wg. rechtswidrigen Erbzugs (**Zwangsentziehung**) n. §§ 4, 5 ff. VermG,
- 3.) vor dem Oberlandesgericht Jena wg. Amtshaftungsanspruchs n. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG,
- 4.) beim Thüringer Finanz- und Justizministerium wg. Staatshaftungsanspruchs nach §§ 1 ff. StHG,
- 5.) vor dem Sozialgericht Gotha wg. Opferentschädigungsanspruchs n. § 1 ff. OEG i.V.m. § 344 StGB,
- 6.) vor dem Bundesverwaltungsgericht wg. Rückkaufungs- u. Vorkaufsrechtsanspruchs i.V.m. § 20 a VermG,
- 7.) vor dem Thüringer Verfassungsgerichtshof u.a. wg. Verletzung des Willkürverbots, Art. 2 (1) Thüringer Verfassung,
- 8.) vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg wg. rechtswidriger **Zwangsenteignung u. Zwangsvertreibung, menschenrechtsverletzender Verfolgungsmaßnahmen und Persönlichkeitsverletzungen** ab Oktober 1990,
verwaltungs- und gerichtsanhängig.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland stellt unstreitig auf den Eigentümer oder Nutzungs- und Verfügungsberechtigten ab, das bereits mit Anmeldung eines Restitutionsanspruchs bzw. Stellung eines Rückgabeantrags materielle-rechtliche Folgen in der Gestalt eines an den Verfügungsberechtigten nach § 3 Abs. 3 Vermögensgesetz gerichteten **Unterlassungsgebots** bis zur rechtskräftigen Rückgabeentscheidung bestehen.

Diesem Schutzzweck des Unterlassungsgebots ist durch die Unterrichtungspflicht nach § 31 Abs. 2 Vermögensgesetz und durch Beiladung des derzeitigen Eigentümers oder Nutzungs- und Verfügungsberechtigten zum Restitutionsverfahren umfassend Rechnung getragen.

Handlungen gegen den Schutzzweck des Unterlassungsgebots, Weiterveräußerungen trotz bestehender Rechte Dritter etc., gegen den ausdrücklichen Willen des Anmeldeberechtigten/Rückgabeberechtigten nach Vermögensgesetz, sind dem/den derzeitigen Eigentümer/n oder Nutzungs- und Verfügungsberechtigten zuzurechnen.

Tel./AB/Fax: 0361 - 37 33 973

Mitglied der
Initiative Zukunft braucht Gerechtigkeit (IZBG)

Darüber hinaus schließt der Gesetzgeber nach § 4 Abs. 2 Vermögensgesetz, mehrfach bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, einen „gutgläubigen Erwerb“ in den Fällen der Veräußerung rückgabebelasteter Grundstücke nach dem 18. Oktober 1989 - ohne Zustimmung des Anmeldeberechtigten/Rückgabeberechtigten - grundsätzlich aus.

Im Übrigen ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei Nichtzahlung des Kaufpreises grundsätzlich der Tatbestand des **nichtigen Vertragsgeschäftes** erfüllt.

Das Grundstück in Erfurt Am Stadtpark 34 ist gegen geltendes Recht und Gesetz, ohne Kaufpreiszahlung, den berechtigten Erben zwangsweise und rechtsstaatswidrig entzogen!